

Stadt Tauberbischofsheim

5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

vom 20.04.2016

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff berichtigt S. 698), in der Fassung vom 17.12.2015 (GBl. S.1) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) vom 17.03.2005 (GBl. S. 206) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1153) hat der Gemeinderat am 20.04.2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Tauberbischofsheim vom 28.10.1998 und den hierzu ergangenen Änderungen wird wie folgt geändert:

1. § 12 Zutrittsrecht

§ 43 Abs. 5 Wassergesetz wird durch § 44 Abs. 6 Wassergesetz ersetzt

2. § 17 Anlage des Anschlussnehmers

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Absatz 4 entfällt

Absatz 5 wird zu Absatz 4

3. § 20 Technische Anschlussbedingungen

Satz 2 erhält folgende Fassung:

Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.

4. § 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

In Absatz 1 wird „im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes“ durch „nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes“ ersetzt

5. § 23 Ablesung

In Absatz 2 letzter Satz wird folgender Satz eingefügt:
Alternativ kann der Zählerstand elektronisch über die Internetseite der Stadt übermittelt werden.

6. § 31 Ermittlung der Vollgeschosse

wird ersetzt durch:

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

7. § 41 Grundgebühr

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Maximaldurchfluss (Q _{max}) in m ³ /h	Nenndurchfluss (Q _n) in m ³ /h	Euro/Monat
bis 5	bis QN 2,5	2,50
12	QN 6	2,70
20	QN 10	3,40
30	QN 15	71,40
80	QN 40	89,25

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr. Für Wasserzähler, die nicht in o. g. Aufstellung enthalten sind, wird die Grundgebühr nach tatsächlicher Kostenkalkulation ermittelt und in Rechnung gestellt.

8. § 42 Verbrauchsgebühren

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,23 €
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,23 €

9. § 49 Anzeigepflichten

In Absatz 3 wird „Abwasserbeseitigung“ durch „Wasserversorgung“ ersetzt

Artikel 2

Die 5. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser tritt zum 01.05.2016 in Kraft.

Tauberbischofsheim, den 20.04.2016

Der Gemeinderat

Vockel
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jemanden geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.